

Vereinbarung über Tierärztliche Turnierbetreuung

- ständige Anwesenheit -

(gilt grundsätzlich für LPO-Turniere sowie für „Misch-Veranstaltungen“ aus LPO + WBO)

Betr.: BV/PLS _____ vom _____ bis _____

Anschrift des Veranstalters:

Herrn/Frau _____

Straße _____

PLZ/Ort _____ Tel.: _____

Auf der Rechtsgrundlage der gültigen Wettbewerbs-Ordnung (WBO) bzw. Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO § 40) der Deut. Reiterlichen Vereinigung (FN), der Besonderen Turniersport-Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in SH (LK) u. gem. Vereinbarung der LK mit der Tierärztekammer SH (TK) vom 12.02.2008 wird folgende Vereinbarung u. Abrechnung für tierärztliche Turnierbetreuung anlässlich der o.g. Veranstaltung getroffen:

1. Leistungen und Absicherung der Tierärzte

- * Der unterzeichnende Tierarzt übernimmt an den unten angegebenen Tagen/Tageszeiten die tierärztliche Turnierbetreuung für die o.g. Veranstaltung und verpflichtet sich zu ständiger Anwesenheit während der vom Veranstalter präzise zu benennenden Zeitspanne (Dienstbeginn = ½ Stunde vor Beginn der 1. Prüfung / Dienstende = ½ Stunde nach der letzten Siegerehrung). Die tierärztliche Turnierbetreuung schließt die Durchführung von Pferde- u. Medikations-Kontrollen sowie ggfs. Verfassungsprüfungen ein, sofern solche auf Veranlassung des verantwortlichen Richters in Abstimmung mit dem unterzeichnenden Tierarzt vorzunehmen sind.
- * Der unterzeichnende Tierarzt erklärt, daß er Erfahrung im Umgang mit und in der tierärztlichen Behandlung von Pferden hat und sich auf dem Gebiet "Pferd u. Pferdesport" im Rahmen der von FN, TK, LK bzw. der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) angebotenen und/oder anerkannten Seminare fortbildet bzw. dies zukünftig tun wird.
- * Der Pferdesportverband S.-Holstein hat einen Rahmenvertrag für approbierte Tierärzte zur Tierarzt-Haftpflicht-Versicherung für alle von der LK genehmigten Breitensport- u. Pferdeleistungs-Schauen bzw. Leistungs-Prüfungen abgeschlossen (Versicherungssummen: 2,5 Mill. pauschal f. Personen- u. Sachschäden). Bei schuldhaftem Verstoß gegen die vereinbarte Anwesenheit ist eine Haftungsbegrenzung auf höchstens 50.000,- für daraus entstandene Sach- und Vermögensschäden verbindlich vereinbart. Diese Haftungsbegrenzung ist den Turnierteilnehmern durch die Landeskommission in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufshaftpflicht-Versicherung besteht, geht dieser vor.

2. Aufwandsentschädigung der Tierärzte

am _____ = _____ Stunden x 25,- = _____ Euro

am _____ = _____ Stunden x 25,- = _____ Euro

am _____ = _____ Stunden x 25,- = _____ Euro

zuzügl. ermäßigter MwSt-Satz (z.Zt. 7%) = _____ Euro

Aufwandsentschädigung - Endbetrag = _____ Euro

=====

bitte wenden!!!

3. Weitergehende tierärztliche Leistungen für Pferdebesitzer

auf Bitten / Verlangen von Teilnehmern, Pflegern usw. werden gem. Gebühren-Ordnung für Tierärzte zu Lasten des betreffenden Pferdebesitzers erbracht und diesem - wie üblich - berechnet.

4. Tierarzt u. Stellvertreter

Für den Fall seiner plötzlichen unabwendbaren Verhinderung hat der unterzeichnende Tierarzt folgenden Stellvertreter verpflichtet:

Anschrift oder Stempel des vereinbarungsschließenden Tierarztes:	Anschrift oder Stempel des Stellvertreters:
Herr/Frau	
Straße	
PLZ/Ort	
Tel.	

(Unterschrift des Tierarztes)

(Unterschrift des Veranstalters)

WICHTIGE HINWEISE

- * Empfohlen wird die Abrechnung über die zuständige Tierärztliche Verrechnungstelle, indem eine Kopie dieser Vereinbarung nach der Veranstaltung dorthin übermittelt wird. Bei Direkt-Abrechnung mit dem Veranstalter ist die Vereinbarung zugleich als Rechnung verwendbar.
- * Diese Vereinbarung bitte auch in Kopie an den obengenannten Vertreter senden.
- * Der ermäßigte MwSt-Satz ergibt sich gem. § 12 Abs.2, Nr.4a UStG